

## **Leitungsschutzanweisung**

### **Anweisung zum Schutze von Kabeln, Leitungen und Versorgungseinrichtungen**

Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen führt zu Unterbrechungen der Stromversorgung und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine unter Spannung stehende Versorgungseinrichtung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

**Deshalb:** Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

### **Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers**

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Die Tiefbauarbeiten sind unter Leitung einer fachkundigen Aufsicht vorzunehmen.

Der geplante Einsatz von grabenlosen Vortriebstechniken wie etwa beim Kanalleitungsbau darf nur in Abstimmung mit der ovag Netz GmbH erfolgen.

Gehen mit Explorations- oder Erdarbeiten Sprengungen einher, so müssen Vorhaben dieser Art unter Vorlage eines entsprechenden Gutachtens schriftlich eingereicht werden. Es darf frühestens dann zu einer Arbeitsaufnahme kommen, wenn die schriftliche Zustimmung seitens der ovag Netz GmbH vorliegt.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der ovag Netz GmbH darf die Lage der Kabelanlage nicht verändert werden.

Der Einsatz von Arbeitsmaschinen darf nur bis zu einem Abstand erfolgen, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausschließt.

Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

### **Erkundungspflicht**

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der ovag Netz GmbH eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

## Lage der Versorgungseinrichtungen

Die Überdeckung beträgt im Regelfall 0,6m – 1,2m.

Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich, die dargestellten Leitungen und Trassen sind in der Regel nicht maßstäblich dargestellt, die eingetragenen Maße stellen nur Richtmaße dar, hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe muss mit Abweichungen gerechnet werden.

Die tatsächliche Lage von Kabeln und anderen Versorgungsanlagen ist stets durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen sicherzustellen, dies gilt insbesondere dann, wenn die Leitung an der im Plan eingezeichneten Stelle nicht vorgefunden wird oder Lage und genaue Tiefe der Anlagenteile und Kabel gänzlich unbekannt sind. Neben der eventuellen Leitungsortung sind mit nötiger Vorsicht Querschläge und Suchschlitze vorzunehmen, die dann in Handschachtung erfolgen müssen. Generell anzuwenden ist eine solche Handschachtung in der Nähe von Trafostationen und Kabelverteilern, wo vermehrt mit Leitungen und anderen Anlagenteilen zu rechnen ist.

Auch ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen müssen.

Sollten unsere Trassenpläne den Vermerk „Kabellage unbekannt“ tragen oder unzureichend dokumentiert sein, muss der Tiefbauer eine Einmessung vor Ort durch unsere Netzbezirke anfordern. Diese Einmessung ist kostenfrei.

Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die ovag Netz GmbH unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Die bereitgestellten Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder, nach Ablauf der Gültigkeit muss erneut eine Auskunft eingeholt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die aktuell bereitgestellten Pläne vor Ort vorliegen. Unmittelbar vor Baubeginn ist der zuständige Netzbezirk bezüglich möglicher, in der Auskunft nicht enthaltener, aktueller Änderungen am Netz zu befragen.

Bedingt durch Erdbewegungen, Erdverschiebungen, Reparaturarbeiten, Grenzregelungen kann es im Laufe der Zeit zu Lageverschiebungen und abweichenden Überdeckungen kommen, hierauf hat das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss.

Fremde Versorgungsleitungen werden von uns nicht beauskunftet oder sind nur unverbindlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität enthalten und müssen beim jeweiligen Betreiber angefragt werden.

Mit Maschinen darf innerhalb des Schutzstreifens nur gearbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Beschädigung oder Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

### **Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!**

Beschädigungen von Versorgungseinrichtungen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden.

### **Wichtige Telefonnummer**

Telefonnummer Störungsdienst/Netzleitstelle  
**06031 - 820**

### **Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche**

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.